



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 338/20

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung
Stabsstelle Wirtschaftsförderung

Sachbearbeitung:

Heinz Mayer
Frank Steinert

Datum:

01.10.2020

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	13.10.2020	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	21.10.2020	ÖFFENTLICH

Betreff: Erlass Sondernutzungsgebühren sowie generelle Regelungen für die Bewirtschaftung von Außenflächen in der Wintersaison 2020/2021

Bezug SEK: Masterplan 05 (Lebendige Innenstadt) SZ 5 / OZ 1

Bezug:

Anlagen: Anlage 1 - Plan Weihnachtsmeile

Beschlussvorschlag:

1. Für die Inanspruchnahme von Außenbewirtschaftungsflächen in der Wintersaison 2020/2021 (Zeitraum 01.11.2020 bis 28.02.2021) wird ein Teilbetrag von 75 % der Sondernutzungsgebühr erlassen
2. Den nachfolgenden, befristeten Regelungen (Ausnahmen/Abweichungen nach Ziff. 10 der Allgemeinen Grundsätze der Richtlinien zur Sondernutzungssatzung vom 16.12.2015) für die Nutzung von Außenbewirtschaftungsflächen im Zusammenhang mit der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Ludwigsburg für den Zeitraum vom 01. November 2020 bis 28. Februar 2021 wird zugestimmt:
 - Bestehende Außenbewirtschaftungsflächen können auf Antrag in der Wintersaison beibehalten werden. Die jeweils gültigen Corona-Bestimmungen sind einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind, in der Zeit der Weihnachtsmeile, die Flächen auf dem Marktplatz (Anlage Plan TELB „Ludwigsburger Weihnachtsmeile 2020“ vom 17.09.2020). Betrieben, die bislang keine oder geringe Flächen für die Außengastronomie genutzt haben, soll die Bewirtschaftung oder Erweiterung der Bewirtschaftung von Außenflächen auf Antrag im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und innerhalb der für die Sommersaison gesetzten Grenzen ermöglicht werden. Eine Lagerhaltung auf den Flächen ist nicht zulässig. Dem Antrag ist eine bemaßte Planskizze zur Prüfung der Einhaltung der Feuerwehr- und Rettungsgassen beizufügen. Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum dürfen grundsätzlich

nicht belegt werden. Ausnahmen sind auf Antrag an die Stadt und nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen durch die zuständigen Behörden möglich.

- Zeltartige Auf- und Einbauten oder Pavillons sind aus Gründen des Infektionsschutzes ausgeschlossen.
- Mobile, windabweisende, transparente Trennelemente sind auf einer Seite der Außenbewirtschaftungsfläche möglich und müssen mindestens einen Abstand zur Fahrgasse von 0,50 m haben.
- Das generelle Verbot von Heizsystemen wird temporär ab Beschluss vorerst bis zum 28.02.2021, aufgehoben – gasbetriebene Systeme sind jedoch aufgrund des hohen Gefahrenpotentials ausgeschlossen. Zu nutzen sind alternative Systeme (Pellets, Infrarot oder Strom).
- Der Verkauf von offenem Alkohol darf nur stationär erfolgen, ein To-Go-Verkauf oder der Verkauf außerhalb genehmigter, abgegrenzter Außenbewirtschaftungsflächen ist untersagt.
- Weihnachtliche Elemente, auch auf dem Marktplatz, können über den 22. Dezember 2020 hinaus, bis 10. Januar 2021 bestehen bleiben.
- Die „Übergangsfeuergasse“ für die Ludwigsburger Weihnachtsmeile auf dem Marktplatz in Richtung Außenbewirtschaftungsflächen wird entsprechend der aktuellen Markierung kenntlich gemacht.

Sachverhalt/Begründung:

Gastronomiebetriebe unterliegen insbesondere durch die Corona-Verordnung „Gaststätten“ des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums weiterhin Einschränkungen, was sich insbesondere in einer geringeren wirtschaftlichen Ausnutzung der Fläche durch bestehende Abstandsregelungen auswirkt. Durch das Ermöglichen von vergrößerten Außenbewirtschaftungsbereichen konnte den Betrieben nach der Wiedereröffnung geholfen werden. Durch einen sonnenreichen Sommer und einem gewachsenen Zuspruch der Kundinnen und Kunden für die Nutzung dieser Flächen konnte in zahlreichen Fällen die jeweilige wirtschaftliche Situation stabilisiert werden.

Die Bereitschaft der Gäste, geschlossene Räume zu nutzen, ist und bleibt sehr verhalten. Dies stellt die Betriebe in der nun kommenden kalten Jahreszeit wieder vor große Herausforderungen. Besonders die Außenbewirtschaftungsflächen spielen daher für die Gastronomen weiterhin eine ganz essentielle Rolle. Da weiterhin generell weniger Sitzplätze zur Verfügung stehen, empfiehlt die Stadt, die Erweiterung der Außengastronomieflächen – wo es möglich ist – zu verlängern und die Betriebe in dieser außerordentlich schwierigen wirtschaftlichen Zeit bestmöglich zu unterstützen.

Aus diesem Grund schlägt die Stadt für die anstehende Wintersaison analog der Regelung für die Sommersaison 2020 für die Außenbewirtschaftungsflächen einen Nachlass der Sondernutzungsgebühr in Höhe von 75 % vor.

Da nicht absehbar ist, wie viele Gastronomen Gebrauch von der Nutzung der Außenflächen im Winter machen, beträgt der zu erlassende Betrag unter der Voraussetzung, dass die gleiche Fläche wie im Sommer in Anspruch genommen wird, maximal rund 14.300 Euro.

Die bestehenden Regelungen der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Ludwigsburg und deren Richtlinien bleiben generell bestehen und werden durch die in dieser Vorlage zu beschließenden Regelungen teilweise befristet ersetzt.

Unterschriften:

Heinz Mayer

Frank Steinert

Finanzielle Auswirkungen?				
☒ Ja	☐ Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: 14.300 EUR		
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt 32		Produktgruppe 1221		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart		33*Entgelte für öff. Leistungen und Einrichtungen		
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		☐ Ja		
		☒ Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
32305000	33210000	S32122102012		

Verteiler:

WiFö, FB 14, FB 20, FB 37, FB 60, FB 67, TELB,



LUDWIGSBURG

NOTIZEN